

**Sofortige Schließung des Logistikzentrums von
"Gorillas" in der Lothstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00565 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 -
Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 06809

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00565
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg
vom 19.07.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20 - 26 / E 00565 (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung richtet sich gegen den Betrieb eines Online-Supermarktes in der Lothstr. 3. Es wird von täglichen mehrmaligen Lieferverkehr zwischen 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Freitag und Samstag bis 23:45 Uhr berichtet. Dies führe zu zusätzlichen Abgasen und Lärmbelästigung der Anwohner. Des Weiteren stören die in zweiter Reihe parkenden Lieferfahrzeuge die Durchfahrt in der Lothstraße.

Es wird die sofortige Schließung des o. g. Betriebes in der Lothstr. 3 beantragt, zumindest bis über den zugehörigen Bauantrag entschieden wurde.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier um den Vollzug der BayBO bzw. um einen Fall bestehenden Baurechts in Verbindung mit einem geplanten Bauvorhaben. Der Inhaber des zur Schließung beantragten Betriebes hat einen Antrag auf baurechtliche Genehmigung eines Online-Supermarktes eingereicht. Dieser befindet sich derzeit in Prüfung bei der Lokalbaukommission.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 09 Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Eine sofortige Untersagung des Betriebes ist derzeit nicht möglich, da es hierfür an den erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen fehlt. Eine Nutzungsuntersagung nach Art. 76 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann nur dann rechtssicher erfolgen, wenn die aktuelle Nutzung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Vor Erlass einer Nutzungsuntersagung muss daher geprüft werden, ob die ausgeübte Nutzung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist, und ggf. eine nachträgliche Baugenehmigung als „milderes Mittel“ erteilt werden kann. Eine sofortige Verfügung einer Nutzungsuntersagung, ohne die vorherige Prüfung einer möglichen formalen Legalisierung, wäre vor allem auch nicht verhältnismäßig, da von dem Betrieb keine konkrete Gefahr für Leib und Leben ausgeht.

Auf Veranlassung der Lokalbaukommission wurde die Betreiberin daher zunächst aufgefordert, einen entsprechenden Bauantrag einzureichen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission prüft und entscheidet als untere Bauaufsichtsbehörde über eingereichte Bauanträge. Eine Entscheidung ergeht nach Prüfung des Antrags anhand der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Prüfung dieses Bauantrages, der am 27.09.2021 eingereicht wurde, ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Auf Grund der aus dem Bauantragsverfahren vorliegenden Erkenntnisse bestehen jedoch Zweifel an dessen Genehmigungsfähigkeit. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 34 BauGB. Demnach muss sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die maßgebliche nähere Umgebung einfügen. Diesbezüglich bestehen insbesondere Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten und der durch den Lieferverkehr bedingten Emissionen. Der Betrieb der Filiale des Online-Supermarktes darf nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

Insbesondere aufgrund der problematischen Anlieferung wird hier in Kürze ein negativer Bescheid ergehen. Gespräche und Erörterungen mit dem Antragsteller seit Antragstellung konnten mit keinem befriedigenden Ergebnis abgeschlossen werden. Daraufhin wird die Lokalbaukommission die weiteren notwendigen bauaufsichtlichen Schritte prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin die Möglichkeit hat gegen die Bescheide und Verfügungen der Lokalbaukommission Rechtsmittel einzulegen und diese gerichtlich überprüfen zu lassen. Sollte hierbei abweichend zu Gunsten der Antragstellerin entschieden werden, wäre die Lokalbaukommission an diese Entscheidungen gebunden.

Der Empfehlung Nr. 20 - 26 / E 00565 der Bürgerversammlung des 09 Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Viktoria Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach über den Bauantrag für die Nutzungsänderung in der Lothstr. 3 und ein bauaufsichtliches Einschreiten von der Lokalbaukommission auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vorschriften entschieden wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20 - 26 / E 00565 der Bürgerversammlung des 09 Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 09 Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Nord
3. An das Kreisverwaltungsreferat
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/22V
zum Vollzug des Beschlusses

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG3